

Diese Deputirte werden von den Amtsfassen des Amtes, aus ihrem Mittel, nach der Stimmenmehrheit gewählt und mit Vollmacht versehen, erhalten aber keine Instruktion. Deputirten zu
Vorbesetzungen.

Die Amtsfassen werden, auf Anordnung der Landesregierung, durch den Bezirksbeamten, mittelst Patents, zu Vollziehung der Wahl und Ertheilung der Vollmacht, aufgefordert.

Hierauf beruft der erste Amtsfasse im Amte die übrigen durch ein Patent zu einer Versammlung an den Ort des Amtes, und läßt hierbei die Wahl vollziehen, und die Vollmacht für die Gewählten ausstellen.

Der erste Amtsfasse im Amte ist Derjenige, welcher bisher bei den Landesversammlungen als Deputirter erschienen ist, und, wenn deren mehrere erschienen sind, der, welcher unter ihnen die oberste Stelle eingenommen hat. Sind bisher keine Deputirte aus dem Amte erschienen, so ist derjenige Amtsfasse der erste, welcher am längsten mit seinem amtlichen Gute beliehen ist.

Nur solche Personen werden gewählt, welche die, nach der Landtagsordnung, erforderliche Ahrensprobe ablegen können. Die Vollmacht der Deputirten muß von den, bei der Versammlung anwesenden, Amtsfassen unterschrieben und besiegelt seyn, und wird, bei Eröffnung der Landesversammlung, deren Directorio übergeben.

§. 38.

Bei denjenigen Kreistagen, welche Steuerangelegenheiten betreffen, erhalten die erscheinenden Mitglieder der ritterschaftlichen und städtischen Corporation, auf die Zeit ihrer Anwesenheit, die Auslösung, nebst den Reisekosten, nach den bei Landtagen üblichen Sätzen, aus der land- und Trancksteuer-Haupt-Casse. Von den kreisständlichen Auslösungen, Gebühren und sonstigen Vergütungen.

Bei Kreistagen wegen der, den Ausschußständen zu ertheilenden Vollmachten, bekommen die anwesenden Mitglieder beider Corporationen, welche die Vollmachten ertheilen, nicht aber die, welche selbige empfangen, die Auslösung auf zwei Tage, samt den Reisekosten, ebenfalls nach den landtagsmäßigen Sätzen aus derselben Casse.

In beiden Fällen hat der vorsitzende Stand den Kostenbetrag dem Ober-Steuer-Collegio anzugeben.

In allen andern Fällen werden bei Kreistagen Auslösungen und Reisekosten weder vom Lande, noch vom Kreise bezahlt, vielmehr hat jede Stadt ihren Abgeordneten zu entschädigen, und die Ritterschaft zu bestimmen, inwiefern sie aus ihrer Casse den erscheinenden Individuen ihres Mittels eine Vergütung gewähren wolle.

Ob und in welcher Weise die Deputirten zu Versorgung kreisständlicher Angelegenheiten Auslösung, oder eine andere Vergütung erhalten sollen, wird, wenn selbige in